OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400843/2/HW

Datum:
Linz, 22. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.09.2023, GZ: 0071513/2021 AS/VS, wegen Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde von A__ wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit der Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.07.2021, GZ: 0071513/2021, wird eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 verhängt. Als Adressat dieser Strafverfügung ist „Herr C__“ angegeben.

I.2. Am 04.10.2021 wurde von D__ per E-Mail eine Eingabe „im Namen C__“ eingebracht.

I.3. Im angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15.09.2023, GZ: 0071513/2021 AS/VS, wird ausgeführt, dass der Beschuldigte C__ verspätet das Rechtsmittel des Einspruches im Sinne des § 49 Abs. 1 VStG erhoben habe und ausgesprochen, dass der Einspruch vom 04.10.2021 (übermittelt mittels E-Mail am 04.10.2021) als verspätet eingebracht zurückgewiesen wird. Dieser Bescheid ist adressiert an: „Herr C__“.

I.4. Mit Schreiben vom 08.05.2024 erfolgte eine – von der belangten Behörde als Beschwerde gewertete – Eingabe von A__, in welcher unter anderem ausgeführt wird, dass C__ der Name eines Unternehmens und nicht einer Person sei, wobei der korrekte Name des Unternehmens C__ A__ laute. Weiters wird in dieser Eingabe ausgeführt, dass die am 04.10.2021 eingereichte Beschwerde so spät zugesandt worden wäre, weil die Strafverfügung einer bestimmten Person zugeordnet werden sollte, wobei keiner der Mitarbeiter und auch nicht die Inhaberin des Unternehmens sich in Österreich aufgehalten hätten.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Angesichts des Inhalts der Eingabe vom 08.05.2024 kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Beschwerde ausgeht.

III.2. In der im Behördenakt aufliegenden Lenkerauskunft wird ausgeführt, dass das Kraftfahrzeug von C__ Probe gefahren worden wäre. Die daraufhin erlassene Strafverfügung wurde ebenso wie der angefochtene Bescheid an „Herr C__“ adressiert, wobei in der Strafverfügung davon ausgegangen wird, dass der Adressat der Strafverfügung (also Herr C__) Lenker des verfahrensgegen-ständlichen Kraftfahrzeugs gewesen (und somit grundsätzlich als Beschuldiger im

Verwaltungsstrafverfahren anzusehen) wäre. Im konkreten Fall kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht davon ausgegangen werden, dass sich der angefochtene Bescheid auf die Beschwerdeführerin Frau A__ oder auf ein Unternehmen mit der Bezeichnung C__ A__ bzw. die Inhaberin dieses Unternehmens bezogen hätte. Vielmehr ist der angefochtene Bescheid (wie auch die Strafverfügung) ausdrücklich an einen „Herr C__“ adressiert. Weder Frau A__ noch das Unternehmen C__ A__ bzw. die Inhaberin dieses Unternehmens können somit als Bescheidadressat angesehen werden, die Beschwerde von A__ ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. zur Unzulässigkeit einer Beschwerde in derartigen Fällen etwa VwGH 01.09.2016, 2013/17/0502; 19.05.1994, 92/07/0040).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist (vgl. zur Einzelfallbezogenheit etwa VwGH 12.03.2024, Ra 2022/10/0045; 02.07.2024, Ra 2022/02/0212).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger